



## HAUSORDNUNG BADEPLATZ MIT FREIZEITGELÄNDE AM HARTSEE

Der Badeplatz mit seinen Erholungsmöglichkeiten in der „freien Natur“ gem. Art. 141 Abs. 3 der Bayerischen Verfassung kann nur dann jedermann unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden, wenn sich seine Nutzer „naturverträglich“, „gemeinverträglich“ und „eigentumsverträglich“ verhalten.

**ACHTUNG:** Die Nutzung erfolgt auf eigene Gefahr!

Die Gemeinde Eggstätt übt auf dem Badeplatzgelände das Hausrecht aus. Die Gemeinde behält sich vor, ihr Hausrecht im Falle von Verstößen gegen die nachfolgenden Regeln zivilrechtlich durchzusetzen (§§ 858 ff, 903, 1004 BGB) und zur Anzeige zu bringen (§§ 123, 303 StGB).

Es gelten die folgenden Regeln:

1. Die Nutzer haben aufeinander Rücksicht zu nehmen. Dies gilt insbesondere auf dem Badesteg und auch bei Ausübung des gewässerrechtlichen Gemeingebrauchs.
2. Die Nutzer haben alles zu vermeiden, was das Ruhe- und Erholungsbedürfnis der anderen Besucher zu stören geeignet ist. Musikgeräte sind so zu verwenden, dass andere Nutzer nicht belästigt werden. Während der Nachtzeit von 22.00 bis 7.00 Uhr hat jeglicher, die allgemeine Nachtruhe störender Lärm, zu unterbleiben.
3. Bewegungsspiele, insbesondere Ballspiele, sind von Mai bis September auf die Spielfläche und auf solche Stellen zu beschränken, die nicht als Liegewiese  
1. beansprucht werden.
4. Grillen und offenes Feuer ist im Bereich des gesamten Freizeitgeländes nicht gestattet.
5. Das Mitführen von Tieren, insbesondere von Hunden - auch angeleint - ist auf dem gesamten Badeplatz inkl. Liegefläche einschließlich der Wasseroberfläche von Mai bis September nicht gestattet.
6. Das Füttern von Wasservögeln ist verboten.
7. Sämtliche Einrichtungen sind schonend zu behandeln. Beschädigungen von Einrichtungen sind der Gemeinde umgehend mitzuteilen.
8. Es ist verboten, das Freizeitgelände mit Kraftfahrzeugen aller Art zu befahren. Das Parken von Wohnwägen sowie das Aufstellen von Zelten sowie die Übernachtung auf  
2. dem Freizeitgelände ist untersagt.
9. Es ist größtmögliche Reinlichkeit und Sauberkeit zu wahren. Jegliche Körperwäsche sowie das Waschen von Badebekleidung sind im See verboten. Abfälle jeglicher Art sind grundsätzlich zu vermeiden und getrennt in die hierfür aufgestellten Müllbehälter zu bringen. Vorgefundene Verunreinigungen der Plätze und Einrichtungen sind der Gemeinde mitzuteilen.
10. Veranstaltungen auf dem Freizeitgelände sowie die Abhaltung gewerblicher Tätigkeiten sind grundsätzlich verboten. Über Ausnahmen entscheidet die Gemeinde.
11. Die angelegten Ruhezonen des Hartsees wie Schilfgürtel, Seerosenbereich und dergleichen dürfen nicht betreten werden.
12. Auf dem gesamten Gelände ist Badebekleidung zu tragen. FKK ist nicht gestattet.